

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir befinden uns aktuell in der vierten Welle der Corona-Pandemie. Die Inzidenzen steigen, die Auslastung der Intensivstationen kommt auch in unserem Landkreis immer mehr an ihre Grenzen. Wir stehen vor einem Kollaps der intensivmedizinischen Versorgung. Die Belastungen für das in diesen Stationen tätige pflegerische und ärztliche Personal sind enorm.

Auch wenn es für uns alle – egal ob geimpft oder ungeimpft – gravierende Einschnitte bedeutet, muss als eine zentrale Maßnahme die Überprüfung unseres Verhaltens und die Reduzierung von Kontakten im Vordergrund stehen. Deshalb bitte ich Sie, Ihre Kontakte auf das Notwendige zu beschränken und bei notwendigen Zusammenkünften und Veranstaltungen die geltenden Regelungen, Abstandsgebote und Hygienekonzepte zu beachten. Gegebenenfalls kann auch eine niedrigschwellige Selbsttestung zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Geben Sie Acht auf die Älteren und Schwächeren in unserer Gesellschaft. Denken Sie bei Ihrem Verhalten auch an die Kinder, denen noch kein Impfangebot unterbreitet werden kann. Die Kinder und Jugendlichen haben gemeinsam mit ihren Eltern in den letzten Monaten gewaltige Einschnitte hinnehmen müssen. Versuchen wir gemeinsam, durch ein verantwortungsvolles und solidarisches Verhalten das Schließen der Schulen und Kindergärten zu vermeiden.

Die Impfung ist derzeit der zentrale Baustein der Pandemiebekämpfung. Obwohl wir zwischenzeitlich wissen, dass Geimpfte sich infizieren, das Virus weitertragen und bei Vorerkrankungen auch schwer erkranken können, ist diese Wahrscheinlichkeit nach aktuell herrschender Meinung um ein Vielfaches geringer als bei Menschen ohne Impfschutz. Gemeinsam mit den niedergelassenen Ärzten, dem DRK und der Freiwilligen Feuerwehr wollen wir mit dazu beitragen, das Impftempo zu erhöhen. Wir haben zusätzliche wohnortnahe Impfangebote organisiert. Dafür an dieser Stelle ein herzlicher Dank an alle Helferinnen und Helfer! Nutzen Sie die schon bestehenden Angebote und die, die in den nächsten Tagen und Wochen eingerichtet werden. Bitte denken Sie daran, dass Sie durch eine Impfung sich selbst vor einem schweren Verlauf schützen.

Als Gesellschaft ist es gerade in dieser kritischen Phase der Pandemie unsere gemeinsame Verantwortung, dass jeder und jede seinen Beitrag zur Bewältigung der Krise leistet. In einem guten Miteinander und mit gegenseitiger Rücksicht werden wir auch die vierte Welle überstehen.

Vielen Dank vorab für das Verständnis, die Akzeptanz und die Solidarität. Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen trotz der aktuellen Einschränkungen eine besinnliche Adventszeit.

Ihr



Stefan Wörner  
Bürgermeister



## Notfalldienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite

**Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

### Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen: beim Klinikum am Steinberg

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr  
Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

### Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30 Freitag - 03.12.2021

Lindach-Apotheke, Lindachstr. 5, 72764 Reutlingen

Hofbühl-Apotheke, Metzinger Straße 16, 72555 Metzingen

### Samstag - 04.12.2021

Laiblin Apotheke Pfullingen, Laiblinplatz 10, 72793 Pfullingen

Apotheke Rommelsbach, Egertstr. 13, 72768 Reutlingen

### Sonntag - 05.12.2021

Albtör-Apotheke Reutlingen, Albstraße 2, 72764 Reutlingen

Apotheke Riederich, Metzinger Straße 2, 72585 Riederich

### Montag - 06.12.2021

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen

Apotheke in der Kirchstraße, Kirchstraße 5, 72574 Bad Urach

### Dienstag - 07.12.2021

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, 72760 Reutlingen

### Mittwoch - 08.12.2021

Alteburg-Apotheke, Hindenburgstr. 79, 72762 Reutlingen

### Donnerstag - 09.12.2021

Apotheke am Steg, Oskar-Kalbfell-Pl. 8, 72764 Reutlingen

Ermstal-Apotheke, Metzinger Str. 18, 72581 Dettingen

### Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40



## Notrufnummern...

<b>Notarzt und Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
<b>Soziale Einrichtungen</b>	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

**Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.**

## Pfullinger Markttag:

**Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr**

Bio-Regio-Markt bis auf Weiteres **auf dem Laiblinplatz**

**Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr**

Wochenmarkt bis auf Weiteres **auf dem Laiblinplatz**

*(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)*

### Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

## Abfalltermine

Bezirk	Restmüll	2-wöchentliche Leerung	Bezirk	Biotonne	Bezirk	Gelber Sack
IIIa	Montag, 6. Dezember		IIIa	Montag, 6. Dezember	Ia, IIIa	Montag, 6. Dezember
IIIb	Dienstag, 7. Dezember		IIIb	Dienstag, 7. Dezember	Ib, IIIb	Dienstag, 7. Dezember
IVa	Mittwoch, 8. Dezember		IVa	Mittwoch, 8. Dezember	IIa, IVa	Mittwoch, 8. Dezember
IVb	Donnerstag, 9. Dezember		IVb	Donnerstag, 9. Dezember	IIb, IVb	Donnerstag, 9. Dezember
					Bezirk	Altpapier
Ia	IIa	IIIa	IVa	IVb	IIIa	Montag, 6. Dezember
					IIIb	Dienstag, 7. Dezember
					IVa	Mittwoch, 8. Dezember
					IVb	Donnerstag, 9. Dezember



## Corona-Update: Start der Pfullinger Impf- und Testangebote

### Teststation jetzt an Pfullinger Hallen (anstelle DRK-Haus)

In diesen Tagen gehen in Pfullingen die neuen Impf- und Testangebote an den Start, die die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Ärzteschaft, dem DRK und der Feuerwehr auf die Beine gestellt hat. Im Dienstleistungs- und Einkaufszentrum wird geimpft und getestet. Darüber hinaus gibt es ein zusätzliches Testangebot des DRK in den Pfullinger Hallen. Dieses war zunächst für das DRK-Haus geplant worden, wird aber nun seine Arbeit aufgrund der großzügigeren Räumlichkeiten in den Pfullinger Hallen aufnehmen.

### Die Pfullinger Impf- und Testangebote im Überblick:

Seit gestern gibt es ein **Impfzentrum am DEZ**, getragen von den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten der Stadt. Geimpft wird immer mittwochs von 16:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr. Die Terminvergabe erfolgt online über die Homepage des Pfullinger DRK: [www.drk-pfullingen.de](http://www.drk-pfullingen.de)

DRK, Feuerwehr und Stadtverwaltung richten momentan ein **Testzentrum in den Pfullinger Hallen** ein. Schnelltests werden dort ab dem 7. Dezember immer dienstags und freitags von 18:00 bis 20:00 Uhr angeboten, PCR-Tests ab dem 11. Dezember immer samstags von 8:00 bis 10:00 Uhr. Wie beim Impfen ist auch hier eine Voranmeldung über die Homepage des DRK Pfullingen erforderlich: [www.drk-pfullingen.de](http://www.drk-pfullingen.de)

Darüber hinaus plant der private Anbieter „digital lifecare“ eine **Teststation im DEZ**, die voraussichtlich von Montag bis Freitag immer von 7:30 bis 15:00 geöffnet haben wird. Diese soll bereits am heutigen Donnerstag an den Start gehen und alle Test-Arten umfassen. Terminbuchungen sind über die Homepage möglich: [www.app.digitallifepass.eu](http://www.app.digitallifepass.eu)

Wer selbst keinen Termin über das Internet buchen und auf keine direkte Hilfe - etwa durch Verwandte oder Bekannte - zurückgreifen kann, darf sich an das Corona-Bürgertelefon der Stadtverwaltung wenden: Tel. 07121 7030-4444. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten allerdings dringend darum, dieses telefonische Angebot nur in den beschriebenen Ausnahmefällen wahrzunehmen.



### Stadt Pfullingen Freiwillige Feuerwehr



Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden,  
Oberlöschmeister und Ehrenmitglied

## Bernd Bosler

der im Alter von nur 61 Jahren verstorben ist.

Bernd Bosler leistete 25 Jahre aktiven Dienst und gehörte anschließend der Altersabteilung an.

Er hat sich damit im besonderen Maße um das Feuerlöschwesen verdient gemacht.

Wir verlieren in ihm einen allzeit geschätzten Freund und treuen Feuerwehrmann.

In Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Stefan Wörner, Bürgermeister**  
**Dietmar Rall, Kommandant**  
**Sieghart Wollwinder, Obmann der Altersabteilung**

## Aktuelles

### Fahrplanwechsel für Bus und Bahn am 12. Dezember 2021

Am 12. Dezember findet für sämtliche Bus- und Zugstrecken im naldo der alljährliche Fahrplanwechsel statt. Schon jetzt beauskunftet die **naldo-App**, kostenlos für Smartphones (iOS und Android), die neuen Fahrpläne. Auch die **Elektronische Fahrplanauskunft EFA** auf [www.naldo.de](http://www.naldo.de) rechnet schon jetzt Fahrplanauskünfte mit Datum ab dem 12. Dezember. Wer sich die Fahrpläne einzelner Bus- und Zuglinien im Detail anschauen möchte, kann dies ebenfalls in der naldo-EFA mit der neuen Funktion „Linieingabe“ tun.

Weiterhin gibt der Verkehrsverbund naldo die kostenlosen ersichtlichen **naldo-Minifahrpläne** heraus. Diese sind auch dieses Jahr zum Großteil zum Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2021 bei den Verkehrsunternehmen, den Landratsämtern und bei den Städten und Gemeinden erhältlich. Ein Teil der Minifahrpläne wird jedoch mit Zeitverzug produziert, so dass diese leider erst im Laufe des Januars zur Verfügung stehen. Eine Übersicht findet sich auf [www.naldo.de](http://www.naldo.de). Für die Buslinien des Stadtverkehrs Tübingen geben zudem die Stadtwerke Tübingen (swt) ein Fahrplanbuch im A5-Format heraus, das kostenlos in den Bussen und an den TüBus-Verkaufsstellen erhältlich ist.

### Sitzungstermine

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, am **Dienstag, den 7. Dezember 2021** findet um **19:00 Uhr** im **Feuerwehrhaus, Bismarckstraße 53** eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Einwohner fragen
2. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans 2022 bis 2027
4. Bekanntgaben, Anfragen

#### Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise:

1. Beim Eintreffen am Veranstaltungsort müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
2. Es besteht die **Pflicht** zum dauerhaften Tragen einer **medizinischen- oder FFP2-Maske** bzw. einer **(K)N95-Maske**.
3. Der Zutritt für nichtimmunisierte Besucherinnen und Besucher ist nur nach Vorlage eines **negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises** möglich.
4. Wann immer es möglich ist, ist ein **Abstand von mindestens 2 Metern** einzuhalten.
5. Falls Sie Symptome haben oder entwickeln - **bleiben Sie bitte zuhause**, bzw. verlassen Sie die Sitzung.
6. Aufgrund der weiterhin geltenden Abstandsregelungen kann nur eine begrenzte Anzahl an Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden.
7. Vor und nach der öffentlichen Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.
8. Ausführliche Angaben zur Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.pfullingen.de/informieren&erledigen/Kommunalpolitik/Ratsinformationssystem](http://www.pfullingen.de/informieren&erledigen/Kommunalpolitik/Ratsinformationssystem)

gez.  
Stefan Wörner  
Bürgermeister

## Einladung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses (Kreistag) am 06.12.2021

Sitzung am Montag, den 06.12.2021, 15:00 Uhr, als **Videokonferenz**, für die Öffentlichkeit im Landratsamt Reutlingen, Großer Sitzungssaal, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen.

### Tagesordnung öffentlich

1. Breitbandausbau im Landkreis Reutlingen
  - Gemeinsame Absichtserklärung des Landkreises und der Städte und Gemeinden über das Ziel eines flächendeckenden glasfaserbasierten FttB-Ausbaus
2. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Landrat

## Informationen aus dem Rathaus

### Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Von den in Pfullingen lebenden Alters- und Ehejubilaren übermittelt die Stadtverwaltung Pfullingen auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz monatlich Namen, akademische Grade sowie Tag und Art des Jubiläums an die örtliche Tagespresse, das Pfullinger Journal und die Kirchen. Die Veröffentlichung erfolgt zum 70. Geburtstag und danach jeweils in 5-Jahres-Schritten, ebenso zur Feier der Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit.

Ihre personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Vor- und Zuname, Geburtsname) werden ausschließlich für die Veröffentlichung Ihres Geburtstages und Ehejubiläums verwendet. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig; Sie können jederzeit der Weitergabe Ihrer Daten schriftlich widersprechen. Für Altersjubilare, die in den vergangenen Jahren bereits einer Veröffentlichung widersprochen haben, gilt diese Sperre auch weiterhin.

Jubilare, die **keine Veröffentlichung** und/oder **keinen Besuch wünschen** und Jubilare, die **keinen Telefonbucheintrag** haben, einen Besuch aber wünschen, werden um eine entsprechende **rechtzeitige** Mitteilung an Frau Katrin Osswald, Fachbereich 1, Rathaus 1, Zimmer 10, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen (Tel.: 07121 7030-1113, Fax: 07121 7030-1110, katrin.osswald@pfullingen.de) gebeten.


### Seit Mittwoch nur noch mit 3G in die Pfullinger Rathäuser

Die Pfullinger Rathäuser sind weiterhin für die Bevölkerung geöffnet. Wegen der aktuell immer weiter steigenden Coronazahlen gilt allerdings **seit Mittwoch, 1. Dezember 2021, für Besucher die 3G-Regel**. Das heißt, es muss ein Nachweis über Impfung, Genesung oder ein aktueller Schnelltest mitgeführt werden. Die Nachweise werden vom jeweiligen Sachbearbeiter kontrolliert.

Die Stadtverwaltung bittet darum, Anfragen, die ohne persönliches Erscheinen zu erledigen sind, entweder per E-Mail oder telefonisch zu klären. Bei Anliegen, die an keine Frist gebunden sind, für die aber eine Terminvereinbarung notwendig ist, wird gebeten, diese aufzuschieben, bis das Infektionsgeschehen dies wieder ermöglicht.

### Brauchen Sie neue Geschäftsdrucksachen?

Sprechen Sie uns an.

 07121 9793-0 | [info@der-f.ink](mailto:info@der-f.ink)

## Bürgermeister Stefan Wörner überreicht Preise für Tassen-Designerinnen

Eigentlich hätten Tini Kindt und Elena Alfrani ihre Preise als Gestalterinnen der Weihnachtsmarktassen bereits vergangene Woche erhalten sollen - zur Eröffnung des Marktes am Freitagabend. Da der aber ausfallen musste, hat Bürgermeister Stefan Wörner die beiden Designerinnen am Montag ins Rathaus eingeladen. Dort bekamen sie ihren Preis über 50 Pfulben und natürlich jeweils ein Exemplar der beiden Tassen.

Insgesamt hatte es 18 Entwürfe gegeben, zehn davon von Jugendlichen. Unter den jungen Einreichungen hatte sich schließlich Elena Alfrani durchgesetzt. Ihre Tasse zeigt den Marktbrunnen, den Georgenberg und einen Schneemann - umgeben von einem Relief aus zahlreichen, bunten Vierecken. Tini Kindt bekam den Zuschlag für die Gestaltung der Erwachsenentasse. Diese hat die Wasserkraft der Echaz zum Motiv und zeigt darüber hinaus den Tannenwald, die Röt und den Georgenberg mit seinem Weinbau.



**Waren zur Preisübergabe im Rathaus zusammengekommen: Erwachsenentassen-Designerin Tini Kindt, Bürgermeister Stefan Wörner, Jugendtassen-Designerin Elena Alfrani und Marktleiter Kurt Mollenkopf. (Foto: Stadt Pfullingen)**

## Neues Merkblatt zur Hundeanmeldung/-haltung Teil III: Die Beseitigung der Hinterlassenschaften

In Pfullingen leben knapp 800 Hunde. Besonders in den dicht bebauten und stark bevölkerten Wohngebieten der inneren Stadtteile haben es die Vierbeiner nicht immer leicht. Nicht selten kommt es auch zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Solche Spannungen brauchen aber nicht zu sein. Die Stadt bietet genügend Raum für alle, auch für Hunde.

Dabei gilt es, einige Spielregeln zu beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert. Die wichtigsten Regeln hat die Stadtverwaltung jüngst in einem neuen Merkblatt zusammengefasst. Hier im Amtsblatt werden wochenweise drei Schwerpunkte daraus vorgestellt.

### Die Beseitigung der Hinterlassenschaften

Die Halterinnen oder Halter bzw. Führerinnen oder Führer eines Hundes haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle geschehen, ist die Hinterlassenschaft zu beseitigen. Behilflich dabei können die so genannten Hundetüten sein.

An folgenden Standorten von Hundetoiletten können diese kostenlos entnommen werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Unter den Wegen/Stuhlsteige
- Theodor-Fischer-Straße/Trachtenverein
- Klosterstraße 93/Burkhardvilla
- Tannenwald
- Wendlerstraße
- Bismarckstraße / Umlandstraße
- Hügeln-Spielplatz
- Arbach-Spielplatz

...und auch zur Abholung im i-Punkt am Marktplatz.

Das Ganze Merkblatt gibt es auch online auf der städtischen Homepage, unter [informieren&erledigen](#) > [Bürgerservice](#) > [Dienstleistungen](#) > [Hundesteuer-Hund anmelden](#)





## Pfullingen – für ein prima Klima



### Klima und Energie im Advent -

#### tolle Preise beim Online-Adventskalender

Geschenkkörbe, Hautöle, Bienenwachstücher oder nachhaltige Seifen: Beim Online-Adventskalender haben alle jeden Tag die Chance ein Türchen zu öffnen. Unternehmen aus der Region und deutsche Startups unterstützen den Kalender mit nachhaltigen Produkten. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger auch in der Weihnachtszeit für die Themen Klima und Energie zu begeistern und zu sensibilisieren. Hinter den 24 Adventskalender-Türchen stecken Quizfragen zu den Themen Energie und Klima, nachhaltige Rezepte oder weihnachtliche Tipps. Der Adventskalender steht unter [www.klimaschutz-pfullingen.de](http://www.klimaschutz-pfullingen.de) online. Auch im Dezember bietet die KlimaschutzAgentur im Rahmen des Klimschutzmanagements der Stadt Pfullingen kostenlose telefonische Energieberatungsgespräche an. Die Terminvereinbarung erfolgt über T. 07121 14 32 571.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 23. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

#### Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

##### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Pfullingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

##### § 2

#### Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in
 

	Bis zu einer Breite von
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit
	7m;

- 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten
 

	14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
- 1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten
 

	18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
- 1.5 Industriegebieten
 

	20 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2. für Wohnwege
 

	5 m.
--	------

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch.
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch.



### § 3

#### **Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### § 4

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### § 5

#### **Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

### § 6

#### **Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### § 7

#### **Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren**

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- |   |       |
|---|-------|
| 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2                | 0,5,  |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,0,  |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,5,  |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0.  |

### § 8

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl an Vollgeschossen auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.

### § 9

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl an Vollgeschossen auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.

### § 10

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl,



sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 11

#### Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagenschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

### § 12

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

1. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### § 13

#### Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

### § 14

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Beitrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 3 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.



### § 15

#### Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### § 16

#### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### § 17

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 18

#### Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### § 19

#### Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## II.

### Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze

#### § 20

##### Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Pfullingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze).

#### § 21

##### Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind beitragsfähig, 1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, im Rahmen des Absatzes 1,

2. bei selbstständigen Kinderspielplätzen für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

#### § 22

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielplätze

(1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 23

##### Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### § 24

##### Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt trägt

1. bei Grünanlagen 30 v.H.,
  2. bei Kinderspielplätzen 20 v.H.
- der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v.H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

## III.

### Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

#### § 25

##### Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Pfullingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Stadt zu verbinden (Sammelstraßen),





2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

#### § 26

##### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,
  2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

#### § 27

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege

- (1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 28

##### Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### § 29

##### Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Stadt trägt
1. bei Sammelstraßen 30 v.H.,
  2. bei Sammelwegen 40 v.H.
- der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### IV.

##### Erschließungsbeitrag für Parkflächen

#### § 30

##### Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Pfullingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

#### § 31

##### Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

#### § 32

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

- (1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 33

##### Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### § 34

##### Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Stadt trägt 40 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### V.

##### Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

#### § 35

##### Erhebung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Stadt Pfullingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.
- (2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt
1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
  2. der Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
  3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
  4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
  5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
  6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
  7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

#### VI.

##### Schlussvorschriften

#### § 36

##### Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 27. Juni 1989 in der Fassung vom 19. März 1991 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

#### § 37

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 23. November 2021, Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister



## Öffentliche Zustellung

### Bekanntmachung der Stadt Pfullingen, nach § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG)

Gegen Frau Evelina Nassar, zuletzt wohnhaft in 72555 Metzingen, Weiherstraße 32, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, ist ein Schriftstück der Stadt Pfullingen, Fachbereich 1 - Finanzen, vom 12.11.2021, Aktenzeichen E153388/FB1-Trö zu eröffnen. Frau Evelina Nassar wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Schriftstück innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Fachbereich 1- Finanzen, Marktplatz 4, Zimmer 6, einzusehen und abzuholen. Diese Bekanntmachung wird, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pfullingen, an der Bekanntmachungstafel, Marktplatz 4, für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt. Mit der öffentlichen Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Pfullingen, den 02.12.2021

gez.

Stefan Wörner  
Bürgermeister

## Räumen und Bestreuen der Gehwege

Der Winter hat sich eingestellt. Nach der Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt gilt zu beachten:

### Verpflichtete

Verpflichtet zum Räumen und Bestreuen der Gehwege sind alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder nicht mehr als 10 Meter von dieser entfernt sind. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Alle Gehwege müssen geräumt und gestreut sein.

Befindet sich kein Gehweg in der Straße, so ist eine Fläche in einer Breite von einem Meter zu räumen.

### Umfang der Schneeräumung

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind in der Regel auf dem eigenen Grundstück anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, darf der Schnee am Rande der Fahrbahn gelagert werden.

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benützt werden können. Zum Bestreuen sind abstumpfende Materialien wie Sand, Split oder Asche zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut werden.

Ausnahmsweise dürfen Salz oder sonst auftauende Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann.

### Zeiten für das Schneeräumen

**Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr geräumt und gestreut sein.**

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- beziehungsweise Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. **Die Pflicht endet um 21:00 Uhr.**

– Ende des amtlichen Teiles –

## Bildungsangebote

### Stadtbücherei Pfullingen



#### Bücherei wegen Veranstaltung vormittags geschlossen

Am **Dienstag, 7. Dezember 2021** bleibt die Bücherei wegen einer Veranstaltung (Kindertheater) am **Vormittag** geschlossen. Am **Nachmittag** ist wieder zu den derzeit üblichen Zeiten geöffnet (14 - 18 Uhr).

### Städtische Musikschule Pfullingen



#### Stark durch Musik! Anmelden zum Instrument lernen an der SMP

**Stark durch Musik! Lerne ein Instrument selbst zu spielen.** Es sind noch Plätze in den Fächern Klavier/Keyboard und Schlagwerk/Schlagzeug frei. Die ersten 2 Monate gelten als kostenpflichtige Probezeit, in der jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden kann.

Neu ist unser Vorschulkinder-Kurs

Mi: Vorschulkinder-Kurs ( Vor-Jeki-Kurs) 17.30 - 18.15 Uhr

Anmeldung und weitere Informationen unter:

Tel: 07121/704152 und [www.musikschule-pfullingen.de](http://www.musikschule-pfullingen.de)

Ein Anrufbeantworter ist ebenso geschaltet und wir rufen umgehend zurück.

#### Es gibt wieder unsere Weihnachtsgutscheine für Kinder, Jugendliche und Erwachsene!

**4 x Unterricht (30 Minuten) für 99,00 € statt 139,60 €.**

**4 x Unterricht (45 Minuten) für 140,00 € statt 205,00 € im Umschlag.**

### vhs Pfullingen



#### DOZENT:IN gesucht!

Für unsere Kurse „**Wassergewöhnung für Säuglinge**“ und „**Wasser Spiel und Spaß für Kleinkinder**“ werden noch Dozent:innen gesucht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der vhs Geschäftsstelle tel: 07121/99230 oder per Email [post@vhs-pfullingen.de](mailto:post@vhs-pfullingen.de).



Quelle: Pixabay

#### ACHTUNG!

Nur mit Voranmeldung

**Iran - länderkundlicher Vortrag von Geopuls Studienreisen**

Mo, 06.12., 19:30 - 21:00

**Stadtbücherei Pfullingen (NICHT Feuerwehrhaus Pfullingen!)**

#### NEUE KURSE

**Bildbearbeitung und Fotobucherstellung mit dem Android Smartphone**

Di, 14.12., 17:30 - 19:45, 2x

**Outdoortraining für Erwachsene**

Do, 30.12., 14:45 - 15:45, 2x

**Abivorbereitung Mathematik**

Sa, 15.01., 09:00 - 12:30, 5x

**Anmeldungen gehen am einfachsten über die Homepage**

[www.vhs-pfullingen.de](http://www.vhs-pfullingen.de) oder telefonisch unter Tel: 07121/99230.



## Aus den Vereinen

Kinder | Jugend | Familie

### CVJM Pfullingen

Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.



#### Kinder-Ski-Freizeit in den Faschingsferien

Der CVJM-Pfullingen bietet in den Faschingsferien 2022 eine Skifreizeit für Kinder von 9 bis 13 Jahren an. Vom 26.02. bis 05.03. geht es in die Schweiz nach Sörenberg.

Tagsüber werden in kleineren Gruppen die Pisten unsicher gemacht. Abends wollen wir gemeinsam spielen, chillen, basteln, musizieren und mehr über Gott erfahren. Wichtig: Für die Freizeit sind Grundkenntnisse im Skifahren erforderlich. Es wird kein Skikurs angeboten! Die Kosten betragen 480 Euro inklusive Skipass und Vollverpflegung.

Eine Anmeldung ist bis 15.12.2021 per E-Mail an [kinderskifreizeit@cvjm-pfullingen.de](mailto:kinderskifreizeit@cvjm-pfullingen.de) oder schriftlich an CVJM Pfullingen, Marktplatz 2, 72793 Pfullingen möglich. Weitere Infos finden Sie auf der Website des CVJM unter [www.cvjm-pfullingen.de](http://www.cvjm-pfullingen.de)

Sport | Wandern

### Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



#### Arbeitseinsatz im Schützenhaus

Am Samstag, 4. Dezember 2021 findet von 9 Uhr bis 13 Uhr ein Arbeitseinsatz im und um das Schützenhaus statt. Es müssen die 25 Meter Stände nach dem Umbau der Lüftungsanlage wieder für den normalen Dienstbetrieb hergerichtet werden. Ferner gibt es noch jede Menge weitere Arbeiten zu erledigen.

Die Vorstandschaft bittet die Mitglieder um zahlreiches Erscheinen.

### Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



#### Veranstaltungen abgesagt!

Wegen der aktuellen Coronaentwicklung und den damit verbundenen Bestimmungen müssen wir leider unsere Veranstaltungen "Jahresabschlusswanderung am 05. Dez." und die "Winter-Sonnwendfeier am 18. Dez." absagen. Wir bedauern dies sehr und wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest.

### VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: [info@vfl-pfullingen.de](mailto:info@vfl-pfullingen.de)



Abt. Fußball



#### Vorschau auf die kommenden Spiele

Verbandsliga Württemberg

20. Spieltag: Sa., 04.12., 14.00 Uhr

VfL - TSV Heimerdingen

Volksbank-Stadion Pfullingen



Der VfL strebt im letzten Heimspiel des Jahres einen Sieg an. Foto: T. Schyska

#### Bezirksliga Alb

18. Spieltag: So., 05.12., 14.00 Uhr

VfL U23 - TSG Upfingen

Volksbank-Stadion Pfullingen

#### Junioren-Verbandsstaffeln

Der Verband hat alle noch ausstehenden Juniorenspiele 2021 abgesagt.

#### Bitte beachten:

Bei Redaktionsschluss (Dienstag, 00.00 Uhr) war über die Fortsetzung der Saison 2021/2022 verbandsseitig noch nicht entschieden. Sollten die Spiele am Wochenende stattfinden, gilt die **2G-plus-Regelung**. Es besteht vor Ort die Möglichkeit, einen mitgebrachten Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

### Sonstige Vereine | Gruppen

#### Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: [info@bt-pfullingen.de](mailto:info@bt-pfullingen.de)



Büro: Jasmin Gekeler, Große Heerstr. 9/1, 72793 Pfullingen

Öffnungszeiten:

Ab dem 01. Dezember wieder nur freitags 8.30 - 11.30 Uhr.

Leider bleiben die Bücherstube, das Cafe Central und die Werkstatt geschlossen.

Die Seniorengymnastik findet leider auch nicht mehr statt.

**Wir starten voraussichtlich ab dem 10. Januar 2022 wieder.**

#### Treffpunkt Kutscherhaus



Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

Tel: 07121 973445, [kutscherhaus@quartier.online](mailto:kutscherhaus@quartier.online)

KUTSCHERHAUS  
QUARTIER.ONLINE

**Es sind die Begegnungen mit Menschen, die das Leben lebenswert machen!**

**Wir sind Nachbarn-rund um den Laiblinpark**

**Di, 7.12., 19 Uhr**, Nachbarinnen-Stammtisch, Kutschersaal **Treffpunkt Kutscherhaus**

**Di, 7.12., 15.30 Uhr**, Angehörigengruppe "Demenz", für Angehörige, deren Partner, Eltern, Verwandte an Demenz erkrankt sind, Saal UG Anmeldung 973445

**Mittagstisch,**

**Montag-Freitag** 11.30-13 Uhr, **Sonntag**, 11.30 Uhr-12.30 Uhr, Saal im UG, Anmeldung telefonisch bis 10 Uhr, Tel: 97 34 17

**Es gilt die aktuelle Corona-Verordnung mit Abstands- und Hygienevorschriften.**

**Eingang Kutschersaal ausschließlich von der Parkseite**



[anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de)



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)



Mit dem Eintreten der Alarmstufe II für BW gelten auch in der Kirchengemeinde weitergehende Einschränkungen. Wir möchten an dieser Stelle insbesondere auf folgende **Regelungen bezüglich der Gottesdienste** hinweisen:

Für die **Martinskirche** gilt, dass die Gottesdienstbesucher/innen im **Abstand von 2 m** zueinander sitzen. Haushalte können gemeinsam sitzen. Somit gibt es für diesen Gottesdienst keine 2G- oder 3G-Vorgaben.

Für **Magdalenen- und Thomaskirche** gilt **ab dem 1. Advent eine 2G-Regelung** - es können nur vollständig geimpfte und genesene Personen am Gottesdienst teilnehmen.

Dies ermöglicht uns in unseren kleineren Gottesdiensträumen mehr Personen Platz zu bieten, weil hier nur ein geringer Abstand zueinander nötig ist.

Ein **Nachweis in Form des digitalen Impfbzertifikates** (Ausdruck oder Smartphone-App) ist bei Eintritt in die Kirche bereitzuhalten. Bitte führen sie auch Ihren Personalausweis mit.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die angekündigten **Termine** aufgrund der **tagesaktuellen Entwicklungen ändern** können. Die aktuellsten Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Bleiben Sie behütet und bewahrt!**

**Sonntag, 5. Dezember - Zweiter Sonntag im Advent**

9.30 Uhr Gottesdienst in der **Martinskirche** (Kuhlmann) mit dem Posaunenchor. Sie können den Gottesdienst auch von zuhause aus im Livestream mitfeiern. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)

9.30 Uhr Kinderkirche im Paul-Gerhardt-Haus

10.00 Uhr Gottesdienst in der **Magdalenenkirche** (Rapp-Aschermann) - Es gilt die 2G-Regelung

11.00 Uhr Gottesdienst in der **Thomaskirche** (Kuhlmann) - Es gilt die 2G-Regelung

**Montag 6. Dezember**

19.30 Uhr Probe der Martinskantorei im Paul-Gerhardt-Haus

**Mittwoch, 8. Dezember**

20.00 Uhr Probe des Chors der Magdalenenkirche in der Magdalenenkirche

**Freitag, 10. Dezember**

15.30 - 16.10 Uhr Kinderchor-Probe im Paul-Gerhardt-Haus: Gruppe 1 (Kindergartenalter bis 1. Klasse)

16.30 - 17.10 Uhr Kinderchor-Probe im Paul-Gerhardt-Haus: Gruppe 2 (Kinder ab der 2. Klasse) **Gottesdienste für kleine Kinder** finden corona-bedingt vorläufig leider nicht mehr statt. Wir informieren über das Amtsblatt, wenn die Kleinkinder-Gottesdienste wieder beginnen.

Unsere **Fundraising-Artikel** sind während der Bürozeiten im Gemeindebüro erhältlich:

- Briefmarken mit Motiven aus der Martinskirche
- Karten für verschiedene Anlässe mit Umschlag und Einlegeblatt
- Zinkrauten vom Dach der Martinskirche



Email: [anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de) | Telefon: 07121 9793 - 0

### Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 71208, Internet: [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)  
[www.facebook.com/SEEchaztal/](https://www.facebook.com/SEEchaztal/)

**Donnerstag, 02.12.2021**

18:30 Uhr **Rorate** - St. Wolfgang

**Fahrdienst unter 07121 71208.**

**Freitag, 03.12.2021**

15:00 Uhr Stille Zeit mit Jesus. Eucharistische Anbetung - St. Wolfgang

18:30 Uhr Adventliche Gitarren-Zwischentöne - St. Wolfgang

**2. Adventssonntag, 05.12.2021**

09:00 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit **Kinderkirche** - Hl. Bruder Konrad

17:00 Uhr Gottesdienst Christliches Zentrum - St. Wolfgang

**Montag, 06.12.2021 Nikolaus**

18:00 Uhr „Der Nikolaus kommt“ - St. Wolfgang

19:30 Uhr **Ökum. Hausgebet** im Advent. Alle Glocken laden zum zeitgleichen Beten in

gedanklicher Verbundenheit ein. Gebet-/Liedblätter liegen in der Kirche auf

20:00 Uhr Adventsfeier Frauenkreis - GH Hl. Bruder Konrad

**Dienstag, 07.12.2021**

17:00 Uhr Pastoral-liturgischer und Corona-Arbeitskreis - GH St. Wolfgang

**Mittwoch, 08.12.2021 Mariä Erwählung**

18:30 Uhr **Bußfeier** der Seelsorgeeinheit - **St. Wolfgang**

**Donnerstag, 09.12.2021**

15:30 u. 16:00 Uhr Wort-Gottes-Feiern - Samariterstift am Stadtgarten

18:30 Uhr **Rorate** - Hl. Bruder Konrad

**Freitag, 10.12.2021**

16:00 Uhr Gottesdienst - Seniorenheim Haus Ursula

17:00 Uhr Treffen Sternsinger - zeitgleich ev. GH Unterhausen u. kath. GH Pfullingen

**Erneut Anmeldung Gottesdienste**

Weiterhin für Gottesdienste keine 2G- oder 3G-Regelungen. Dafür aber Anmeldung unter 07121 71208.

**Pfarrbüro geschlossen**

Vom 06.-08.12.2021 wegen Fortbildung der Pfarramtssekretärinnen geschlossen.

**Der Nikolaus kommt**

Wir begrüßen den hl. Bischof an seinem Festtag, 06.12.2021, um 18 Uhr in der Kirche St. Wolfgang mit einer Geschichte, singen Lieder, und sicher hat der hl. Mann für jeden ein kleines Geschenk dabei! Alle Kinder sind herzlich eingeladen!

**Sternsingeraktion 2022**

Persönlicher Besuch erwünscht? Bitte in die ausgelegten Listen in den Kirchen eintragen oder im Pfarrbüro bzw. digital anmelden (Homepage). Anmeldeschluss: 19.12.21.

**Firmung 2022**

**Motto „Glaube mit Pfiff!“ bzw. „Wer glaubt, ist keine Pfeife!“**

Wer zwischen 08/2006 und 07/2007 geboren ist und pfiffige/r Christ\*in werden möchte, ist herzlich eingeladen zur Firmung (Sa. 21.05.2022, 10 Uhr, St. Wolfgang, Firmspender: Domkapitular Holger Winterholer). Die Anmeldung findet mit Diakon Roland Hummler statt: Mi. 09. und Sa. 12. Februar je 15-17 Uhr im Gemeindehaus St. Wolfgang, am Do. 10. Februar von 15-17 Uhr im Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad und am So. 13. Februar nach beiden Gottesdiensten. Weitere Infos beim Anmeldegespräch.



**Evang.-methodistische Kirche**Tel. 71035, E-Mail: [pfullingen@emk.de](mailto:pfullingen@emk.de)**Sonntag, 05.12.**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, 09.12.**

12 - 14 Uhr Schülertreff Chill mal

ab 19.30 Uhr Jugendkreis bEAT

**Die Apis Pfullingen****Evangelische Gemeinschaft e.V.**

Kaiserstraße 3

neben der Uhlandschule

die Apis



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

seit 1913

**Sonntag, 2. Advent**

11.00 Uhr Gottesdienst, 11.15 Uhr Livestream

[www.apis-pfullingen.de](http://www.apis-pfullingen.de)

- Jedermann ist herzlich eingeladen. -

Bitte mit Masken.

**Kinderjungschar Cornflakes (1. - 4. Klasse)**

Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr mit Beate Bader.

**Mädchenkreis Living Room (5. - 7. Klasse)**

1. + 3. Montag im Monat 18:30 bis 20:00 Uhr mit Rahel Heim.

**Jugendkreis B Light (ab Klasse 8)**

Freitag 19:30 - 22:00 Uhr mit Matthias Haase.

**Primetime (für Jugendliche ab 18 Jahren)**

2. + 4. Sonntag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr mit Hannes Haase.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich auf der Internetseite [apis-pfullingen.de](http://apis-pfullingen.de), wo i.d. R. auch 1 Woche lang der letzte Gottesdienst abrufbar ist.

Alles vorbehaltlich geänderter Corona-Vorgaben!

**Evangelische Freie Gemeinde**Tel. 704573, E-Mail: [info@efg-pfullingen.de](mailto:info@efg-pfullingen.de)**Freitag, 03.12.2021**

19:30 Uhr Teenkreis

**Sonntag, 05.12.2021**10:00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent mit Infektionsschutzkonzept und livestream unter [www.efg-pfullingen.de](http://www.efg-pfullingen.de)**Christliches Zentrum Pfullingen**Tel. 750896, E-Mail: [info@cz-pfullingen.de](mailto:info@cz-pfullingen.de)**Sonntag, 05. Dezember**

17.00 Uhr Gottesdienst in der St. Wolfgang-Kirche, Marktstr. 26, parallel Kindergottesdienst

**Mittwoch, 08. Dezember**

20.00 Uhr Hauskreise

**Neuapostolische Kirche Pfullingen**Tel. 07129 5615, E-Mail: [frank.siller@web.de](mailto:frank.siller@web.de)Auch wenn Präsenzgottesdienste stattfinden, werden **sonntags weiterhin** die Gottesdienste per Internet-Livestream und als Telefonübertragung angeboten.

Gottesdienste unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts. Wegen der umfassenden Hygienemaßnahmen bitten wir um rechtzei-

tige Anmeldung beim Gemeindevorsteher, um die Platzverteilung organisieren oder den entsprechenden Link zur Übertragung weiterleiten zu können.

**Sämtliche Termine mit Vorbehalt eventueller Verschärfungen der Corona-Richtlinien durch die Behörden oder kirchenintern und dadurch möglicher Absagen.****– Ende des redaktionellen Teiles –**